

Änderungen bei der Zulässigkeit von Bauprodukten

Die Zulässigkeit allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP), vor allem im Bereich des Brandschutzes, endete teilweise zum 1. April 2014.

Nach Information der deutschen Bauindustrie sind momentan zahlreiche Hersteller von feuerwiderstandsfähigen Bauprodukten und Bauteilen vom Auslaufen allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP) zum 1. April 2014 betroffen. Hintergrund ist offenbar, dass künftig zulässige Extrapolationsspielräume und die darauf beruhenden Prüfprogramme nicht ausreichend definiert sind. Unter Extrapolation in diesem Sinne versteht man bspw. die Übertragung eines bestimmten Brandverhaltens über die der Prüfung zugrunde liegenden Prüfparameter hinaus.

Nach Erkenntnis des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) sowie der Bauaufsichtsbehörden der Länder liegen den auslaufenden Prüfzeugnissen Extrapolationen zugrunde, die von den allgemeinen anerkannten Prüfverfahren nicht (mehr) zugelassen werden; auch sei der Anwendungsfall auf dafür nicht vorgesehene Produkt- und Verwendungsbereiche ausgedehnt worden. Die Folge war, dass das DIBt die betroffenen Prüfstellen aufgefordert hatte, auf Extrapolation beruhende abP nur noch bis zum 1. April 2014 zu verlängern. Nun steht zu befürchten, dass für einige marktgängige Bauprodukte und Bauarten der Verwendbarkeitsnachweis entfällt.

Das zuständige Gremium der Bauministerkon-

ferenz schlägt für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für ein abP nicht vorliegen, da die Berechtigung in der Bauregelliste ein abP für ein Bauprodukt oder die Bauart nicht abdeckt, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des DIBt vor; das DIBt sei informiert und werde entsprechende Anträge schnell und unbürokratisch bearbeiten.

In ihrem Schreiben vom 18. März 2014 konkretisiert die Bauministerkonferenz ferner folgendes Vorgehen:

„Die Länder haben sich abgestimmt und werden

- neue beziehungsweise verlängerte abP nur für die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten in Bauvorhaben fordern, die ab dem 1. April 2014 genehmigt werden,
- für Bauvorhaben, die bis zum 31. März 2014 genehmigt werden und deren Baubeginn bis zum 31. Mai 2014 erfolgt ist, die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten auch danach dulden, wenn die zugrunde liegenden abP bis zum 31. März 2014 gültig waren und sicher gestellt ist, dass deren Einbau zeitnah erfolgt.“

Um Engpässe bei der Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten mit betroffenen abP ab dem 1. April 2014 für die Bauindustrie zu vermeiden, wird den Prüfstellen zugestanden, die Teile von abPs, die aus bauordnungs-

rechtlicher Sicht zwar nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind, deren Verwendung aber keine sachlichen Gründe entgegenstehen, weil sie auf regulär durchgeführten Prüfungen basieren, als sogenannte „Deckblatt-abPs“ ausnahmsweise und befristet bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern. In diesen „Deckblatt-abPs“ muss dann konkret Bezug genommen werden auf die zugrunde liegenden und beizufügenden Prüfberichte („wie geprüft“) und auf Antragstellerangaben zur Verwendung/Anwendung und zum Einbau.

Um den Einbau nicht zugelassener Bauprodukte bzw. Bauarten und das damit verbundene Haftungsrisiko zu vermeiden, ist grundsätzlich auf gültige Zulassungen zu achten. Spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme muss ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegen. Wenn kein abP mehr vorliegt, müsste eine Zustimmung im Einzelfall beantragt werden. In Anbetracht der gegenwärtig unsicheren Situation ist bei den entsprechenden Bauprodukten und -arten besondere Vorsicht geboten. Weiterführende Information finden Sie auf www.byak.de. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das DIBt oder die Oberste Baubehörde.  Hei

Hinweise zum Auslaufen der abP und zur Übergangsregelung: www.bit.ly/1hErXBX